

An die Oberbürgermeisterin
der Stadt Bochum
Frau Dr. Ottilie Scholz

Altes Postgebäude
Willy-Brandt-Platz 1-3
44777 Bochum

Telefon: (0234) 910 - 1295 / -1296
Fax: (0234) 910 - 1297
email: linksfraktion@bochum.de
www.linksfraktion-bochum.de

Bochum, den 21.11.2007

Anfrage

zur Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 21.11.2007

Auszug Schwangerer unter 25 Jahre- Übernahme der Umzugs- / Wohnkosten

Die Unabhängige Sozialberatung hat auf folgendes Problem hingewiesen:

Seit dem 1.4.2006 werden für junge Erwachsene unter 25 Jahre nur noch in begründeten Fällen die Umzugs- / und Wohnkosten von der ARGE übernommen. Schwangerschaft wird im SGB II nicht explizit als Grund genannt. Dort heißt es in § 22 Abs. 2a: *„Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn*

- 1. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,*
- 2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder*
- 3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.“*

Der Sozialausschuss ist mit der Verabschiedung der Richtlinie zu Kosten der Unterkunft (KdU) Anlage 1 zu T 29 festgelegt, dass Schwangerschaft ab der 25. Schwangerschaftswoche eine Umzugsnotwendigkeit darstellt, wenn die Größe der Wohnung der bisher bewohnten Wohnung den nach Punkt 4.a) ermittelten Wohnbedarf der Bedarfsgemeinschaft (ohne das ungeborene Kind) nicht überschreitet (3.b KdU-Richtlinie). In diesem Punkt bleibt die seit 1.4.2006 bestehende Problemlage für Schwangere (Alleinerziehende) unter 25 Jahre unberücksichtigt.

DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum ist sehrwohl der Ansicht, dass eine bestehende Schwangerschaft ein hinreichender Grund für den Auszug aus der elterlichen Wohnung darstellt. Aus Sicht der LINKEN wäre in solchen Fällen generell § 22 Abs. 2.3 des SGB II anzuwenden. Dies scheint in Bochum indes nicht der Fall zu sein. Aus diesem Grund fragt die Linksfraktion:

1. Wird für Schwangere unter 25 Jahre, die mit ihrem Lebensgefährten zusammenziehen wollen, die Umzugs- und Wohnkosten übernommen?
2. Wird schwangeren Alleinerziehenden in Bochum grundsätzlich der Auszug aus der elterlichen Wohnung ab der 25. Schwangerschaftswoche gewährt und die Umzugs- und Wohnkosten übernommen?
 - 2.a) Wenn nein, warum nicht?
 - 2.b) Wenn nein, müsste die Richtlinie zur KdU überarbeitet werden, um Rechtssicherheit zu schaffen? In welchem Punkt müsste die Richtlinie korrigiert werden?

Wir bitten um schriftliche Beantwortung.

Für die Fraktion

Ernst Lange